

Vereinsordnung
des Trebuser Carnevals Club e.V.

Bezeichnung/Anschrift:

Trebuser Carnevals Club e.V.
Rauener Kirchweg 13, 15517 Fürstenwalde
Vereinsregister Nr. VR 327

Der Karnevalsclub TCC e.V. hat zur Gestaltung seiner Vereinstätigkeit folgende Vereinsordnungen beschlossen:

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Ehrenmitgliedschaftsordnung

Geschäftsordnung

1. Vorstand

1.1.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Von der Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer gewählt. Es werden alle Vorstandsfunktionen einzeln zur Besetzung ausgeschrieben und in der Reihenfolge einzeln gewählt.

Der Vorstand enthält folgende Besetzung:

- den Vorstandsvorsitzenden
- den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- den Kämmerer
- zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer

Wahlvorschläge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen oder in der Wahlversammlung selbst vorzutragen.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt.

Die Wahl zum Vorstand wird erst mit der Annahme der Wahl wirksam. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Vereinsordnung des TCC

Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlleiter und Wahlhelfer zu unterzeichnen. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer juristisch vertretenden Person des Vereins (1. Vorsitzender/ stellv. Vorsitzender) ist dieser durch unverzügliche Neuwahl, neu zu wählen.

1.2.

Die Rechenschaftslegung des Vorstandes erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einwandfreier Geschäftsführung über die Entlastung des Vorstandes.

1.3.

Der Verein kann nach erfolgter ordnungsgemäßer Entlastung keine Ansprüche mehr gegen den Vorstand geltend machen.

1. Aufgaben und Geschäftsverteilung im Vorstand

Für die Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Vorstand die „Geschäftsverteilung im Vorstand“. Hier sind insbesondere folgende Aufgaben und deren Verteilung innerhalb des Vorstandes geregelt:

Allgemeine Aufgaben

Zielvorhaben, Konzeptionen, Terminplanung,
Geschäftsführung und Entscheidungsinstanzen,
Kartenverkauf und Überwachung,
Schaffung der Rahmenbedingung für die Veranstaltungen (Mietverträge, Security)
Vertretung des Vereins beim KVB-B
Sponsoring
Finanzplanung
Kassenführung
Rechnungswesen, Mahnwesen
Steuern, Versicherungen, GEMA
Entscheidungsinstanz Pressearbeit/Internetauftritt
Durchführung/Moderation/Planung von Vereinssitzungen
Protokollierung der Versammlungen
Mitgliederinformationen
Mitgliederliste, Ehrungen, Jubiläen
Vereinsordnung des TCC

Archivierung, Chronik

2. Elferrat

2.1. Der Elferrat ist als Komitee für die Aufgabenlösungen der öffentlichen und internen Veranstaltungen zuständig.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Präsidenten
- dem 2. Präsidenten (zgl. Vertreter des 1. Präsidenten)
- dem Schriftführer
- den Ministern für Programm, Veranstaltungen, Bühnenbau/Saalgestaltung,
 Pressearbeit/Internet, Werbeauftritt, Technik

2.2. Der Elferrat besteht aus -11- gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Elferrat ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Die Komiteemitglieder werden durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Er arbeitet selbstständig unter Leitung des Präsidenten.

2.3. Das Komitee „Elferrat“ ist insbesondere zuständig für:

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen befreundeten Vereinen
- Abstimmung von Turnierteilnahmen
- Koordination der Jugendarbeit
- Nachwuchsgewinnung
- Veranstaltungsvorbereitung-,durchführung, Vereinsfahrten, Weihnachtsfeier, Vereinsabende (incl. Erstellung v. Ablaufplänen/Regelung v. Verantwortlichkeiten/Kostenplan (dieser ist dem Vorstand 1 Monat vor Veranstaltung spätestens schriftlich vorzulegen)
- Gestaltung und Vorbereitung von Drucksachen / Werbung
- Bühnenbau, Saalgestaltung
- Orden
- Organisation / Koordinierung Aktivenversorgung während der Veranstaltungen
- Technische Absicherung (Licht/Ton/Bildtechnik) der Veranstaltung
- Koordinierung der Werbemaßnahmen

3. Programmausschuss

Zur Bündelung der Kompetenzen und des Engagements wird ein Programmausschuss durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren beauftragt. Der Programmausschuss setzt sich aus den Verantwortlichen der einzelnen Vereinsgruppen zusammen. Er ist auf maximal -7- Mitglieder begrenzt. Der Ausschuss ist dem Elferrat rechenschaftspflichtig.

3.1.. Aufgaben des Programmausschusses

- Hilfe bei Ideenfindung der Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Elferrat
- Koordinierung/Überwachung der inhaltlichen Ausgestaltung der Programme der jeweiligen Gruppen, nach den Grundsätzen des karnevalistischen Brauchtums. Der Ausschuss arbeitet selbstständig.

4. Revisionsausschuss

Der Ausschuss hat die finanziellen und materiellen Mittel, deren Verwendungszweck und Nachweisführung, die Einhaltung der Festlegungen des Statutes und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer temporären Revision zu unterziehen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wahl der Mitglieder erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verein

5.1. Aufnahme/Mitgliedschaft

Mitglied des TCC kann auf mündlichen Antrag jede natürliche Person werden.

Sofern ein Mitglied in einem Alter von 7-18 Jahren (vollendetes Lebensjahr) alt ist, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer,

Informationen über Veranstaltungen, Termine und Abläufe.

Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (persönliche Anwesenheitspflicht des Neumitgliedes)

Die Mitgliedschaft endet, sofern:

- schriftliche Austrittserklärung

- bei Inaktivität über 1 Jahr
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages, trotz Mahnung
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsordnung sowie der Störung des Vereinslebens und des Brauchtums durch Darstellung rechtsradikalen Gedankengutes

5.2. Rechte/Pflichten

Der Besuch oder die Teilnahme jedes Mitgliedes an den Veranstaltungen des TCC werden erwartet. Im Rahmen von internen Wahlveranstaltungen (Wahlteilnahme ab 14 Jahren) wird eine aktive Teilnahme und Unterstützung erwartet. Eine persönliche Erreichbarkeit (Telefonnummer oder Mail) muss gewährleistet sein. Mitglieder erkennen diese Vereinsordnung an. Aktive Mitglieder treffen sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn. Das Nichterscheinen von Aktiven zum Training, zu den Proben und jeder Art von Veranstaltungen sind den entsprechenden Gruppenverantwortlichen vorher anzuzeigen. Fremdauftritte jeder Art sind von den aktiven Mitgliedern vorher mit dem Vorstand des TCC abzustimmen.

Der Eintritt zu eigenen Karnevalsveranstaltungen ist für Vorstandsmitglieder, Komitee- und Gruppenmitglieder sowie Programmgestalter frei. Bei Inanspruchnahme eines Sitzplatzes zahlt das Mitglied den regulären Kartenpreis.

5.3. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(Stand im Jahr 2018: Erwachsene 50,00 Euro / Kinder 24,00 Euro)

Zahlungstermin ist der 01.04. für das laufende Jahr.

Bei Eintritt in den Verein gilt der volle Jahresbeitrag.

5.4. Vereinseigentum

Durch Mitglieder genutztes Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Bei Verlust oder grobfahrlässiger Beschädigung ist durch das Mitglied der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Bei teilfinanzierten Gegenständen erstreckt sich die Erstattung nur auf den durch den Verein finanzierten Teilbetrag. Die private Nutzung von Vereinseigentum ist grundsätzlich möglich.

5.5. Vereinskleidung

Die Vereinskleidung (Kleidung mit Zugehörigkeitsmerkmal vom TCC) ist zu offiziellen Veranstaltungen zu tragen.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Zur Mitgliederversammlung:

- Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- Der Vorstand hat die fristgemäße Einberufungspflicht zur Versammlung aller Mitglieder schriftlich zu veranlassen. Bei Nichtbeachtung kann es zur Ungültigkeit der Beschlüsse führen. Ein entsprechend sicherer Nachweis ist zu führen.
- Gäste nehmen nur auf Einladung des Vorstandes teil.
- Zu Beginn lässt der Versammlungsleiter die Anwesenheit feststellen.
- Anträge auf formelle Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung möglich.
- Anträge auf geheime Abstimmung sind zulässig.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung oder sie können einen Versammlungsleiter beauftragen.

6.2. Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Bericht des Vorstandes (jährlich)
- Bericht des Kämmerer (jährlich)
- Bericht des Revisionsausschusses (jährlich)
- Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- Änderungen vom Statut
- Änderungen der Vereinsordnung
- Anträge und Diskussion

Finanzordnung

7. Verantwortlichkeiten

7.1. Der Kämmerer verwaltet die Konten und die Handkasse. Er führt ein Kassenbuch und berichtet den Organen des Vereins über die aktuelle Kassenlage. Einnahmen und Vereinsordnung des TCC

Ausgaben sind nach steuerlichen Gesichtspunkten getrennt gegenüberzustellen.

- 7.2. Der Kämmerer verwaltet Gebühren (GEMA), Spenden, Versicherungen, Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliedsbeiträge, Steuererklärung und die Verbindung zum Finanzamt.
- 7.3. Der Kämmerer legt dem Vorstand den Finanzplan für die folgende Saison zur Bestätigung bis zum 30.05. des Jahres vor. Dieser Finanzplan ist durch den Vorstand zu bestätigen und bis zum 30.06. des Jahres in einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 7.4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Verwendung der Finanzen (Freigrenze 500,00 Euro). Ab einer Summe von 500,00 Euro muss die Ausgabe durch die Mitgliederversammlung beschlossen/bestätigt werden. Die Freigabe der Mittel erfolgt per Auftrag nur durch den Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Kämmerer. Erst danach ist ein Komiteemitglied berechtigt, für seinen Verantwortungsbereich tätig zu werden. Jede Quittung/Rechnung ist durch den Kämmerer "sachlich richtig" und "rechnerisch richtig" zu zeichnen, erst danach darf beglichen/ausgezahlt werden.
- 7.5. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Vermögensverwaltung

8.1. Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Finanzierungsmitteln
- Fundus
- Ausstattung

Die finanziellen Mittel werden durch den Kämmerer verwaltet. Der Kämmerer führt eine Übersicht über sämtliche Gegenstände welche zum Vereinseigentum zählen (auch teilfinanzierte Gegenstände).

Die Entscheidungskompetenz/Verpflichtung wird auf die Personen übertragen, welche den Verein juristisch nach Außen vertreten.

Ehrenmitgliedschaftsordnung

- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Mitglieder im Verein.
- Sie unterstützen mit ihren Möglichkeiten und Leistungen das Brauchtum Karneval. Sie sind zu keiner aktiven Mitwirkungshandlung verpflichtet.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und Elferrat ernannt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Vereinsordnungen wurden von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie regelt ergänzend das Statut (angepasst auf aktuelle Gegebenheiten, Lasten, Verpflichtungen, Preissteigerungen) und ist im Speziellen für die Verantwortlichkeiten im Vereinsleben bindend.

Änderungen zur Vereinsordnung sind nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie können als Ergänzungsanhang zur Vereinsordnung rechtsverbindlich niedergeschrieben werden.

Vorstand TCC

Präsident des Elferrates